

50.10.00 Mi
50.10.10 He-Wa
10.30.00 Si

Bad Homburg, den 17.02.2014

Anlage 2

Bericht zum Antrag 2013/0688/KT/, Aktuelle Situation in der Kindertagespflege

Vorbemerkung

Die Kindertagespflege zeichnet sich durch eine geringe Gruppengröße bis maximal 5 Kinder und flexible Betreuungszeiten aus. Sie bietet eine qualitativ hochwertige Betreuung und Förderung in familienähnlichen Strukturen. Der Hochtaunuskreis ist sich der Bedeutung der Kindertagespflege für die Kinderbetreuung im Hochtaunuskreis bewusst. Strukturelle Probleme der Kindertagespflege, wie z.B. die Nutzung des neu eingeführten Betreuungsgeldes, die Wahlfreiheit der Eltern zwischen unterschiedlichen Betreuungsformen, Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen durch die Eltern kann der Kreis durch Satzungsänderung nicht beeinflussen.

Um den Bestand der Kindertagespflege langfristig zu sichern ist es notwendig, dass Kindertagespflege für alle Eltern bezahlbar bleibt und Kindertagespflege ein flexibles Angebot an Betreuungszeiten vorhält.

1.Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Integration des Kreistages hat in seiner Sitzung vom 04.12.2013 zum einen beschlossen, dass ein Vorschlag zur Überarbeitung der Tagespflegesatzung mit bestimmten Inhalten vorzulegen ist (Vorlage 2013/0682/KT/2), zum anderen hat er beschlossen, dass ein umfassender Bericht zur aktuellen Situation der Kindertagespflege im Kreis vorzulegen ist und auch dafür abzuarbeitende Inhalte vorgegeben (Vorlage 2013/0688/KT).

Diese Ausführungen stellen die rechtlichen Rahmenbedingungen dar, die bei der Erfüllung der o.g. Beschlüsse zu beachten sind. Dabei wird ein Schwerpunkt auf die in den beiden Beschlüssen angesprochenen Punkte gesetzt.

Die gesetzliche Grundlage für die Kindertagespflege sind die §§ 22 ff., 43 und 90 SGB VIII, in denen die formellen und materiellen Anforderungen und Ansprüche im Zusammenhang mit der Kindertagespflege geregelt sind. Diese Bestimmungen werden ergänzt um § 29 HessKJGB, der die Regelung des § 43 SGB VIII ausformt und § 32a HessKJGB, der den Umfang und Voraussetzungen der Förderung der örtlichen Jugendhilfeträger durch das Land regelt.

Bei der Umsetzung dieser Bestimmungen entstehen mehrere Rechtsverhältnisse. In der aktuellen Diskussion keine Rolle spielt § 43 SGB VIII i.V.m. § 29 HessKJGB; dort sind die Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege geregelt.

Im Vordergrund der Diskussion steht vielmehr die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen Tagesmüttern, dem Kreis als Jugendhilfeträger und den Erziehungsberechtigten.

Hier entstehen drei Rechtsverhältnisse:

1. Tagesmutter ./ Kreis.
2. Kreis ./ Erziehungsberechtigte
3. Erziehungsberechtigte ./ Kreis.

(1) Zu regeln sind bei **(1)** insb. die Geldleistungen, die die Tagesmütter erhalten, aber auch andere wechselseitige Rechte und Pflichten, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ableiten. Gegenwärtig werden diese Regelungen nur in einem einheitlich verwendeten Kindertagespflegevertrag getroffen; die Kindertagespflegesatzung enthält derzeit (zulässigerweise) keine Regelungen zur Ausgestaltung dieses Rechtsverhältnisses.

Dieser formale Rahmen bedarf der Anpassung dergestalt, dass die Geldleistungen, die die Tagesmütter erhalten, in der Tagespflegesatzung zu regeln sind, weil andernfalls der Zuschuss des Landes Hessen aus § 32a HessKJGB nicht monatlich – also als gleichmäßig fließende Leistung – weitergegeben werden kann (§ 32a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 HessKJGB.)

Bei der Ausgestaltung dieser Satzungsregelungen sind die Anforderungen des § 23 Abs. 2 Nrn. 1. bis 4 und 2a SGB VIII einzuhalten, der beschreibt, welche Geldleistungen die Tagesmütter erhalten. Da es eine landesrechtliche Regelung nicht gibt, obliegt die Festsetzung dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Es ist nach Nr. 1 auszuweisen ein Erstattungsbetrag für den der Tagespflegeperson entstehenden Sachaufwand.

Nach Nr. 2 ist auszuweisen ein Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, der den Anforderungen nach Abs. 2a entsprechen muss. Dort ist in Satz 2 bestimmt, dass der Betrag leistungsgerecht auszugestalten ist, wobei nach Satz 3 der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen sind.

Die derzeitige Regelung im Tagespflegevertrag entspricht diesen Anforderungen und kann daher in die Satzung übernommen werden:

- Der zeitliche Umfang der Leistung wird dadurch berücksichtigt, dass die Geldleistung nach der Zahl der geleisteten Betreuungsstunden bemessen wird.
- Die Anzahl der betreuten Kinder wird dadurch berücksichtigt, dass die Geldleistung für jedes Kind in gleicher Höhe geleistet wird.
- Der Förderbedarf der betreuten Kinder wird dadurch berücksichtigt, dass sich der Geldbetrag bei Kindern mit festgestelltem besonderem Förderbedarf erhöht.

An dieser Stelle ist noch zu erörtern, ob die in der Diskussion angesprochene Abkehr von der stundenweisen Abrechnungspraxis möglich ist. Dies wäre gleichbedeutend mit einer Rückkehr zu dem mit der ersten Änderungssatzung, aufgegebenen System von pauschaleren Abrechnungen etwa dergestalt, dass einheitliche Vergütungen für „Blöcke“ von Zeiten, etwa in Fünf-Stunden-Schritten vorgesehen werden, Dieses System hat allerdings den Anforderungen der Praxis nicht entsprochen.

Außerdem hat diese Vorgehensweise mit überzeugender Begründung das Niedersächsische OVG – B.v. 20.11.2012 – 4 KN 319/09 – juris, dort Rdnr. 57 ff, insb. 61 – verworfen, weil es nicht leistungsgerecht sei, wenn eine Betreuungszeit von nur knapp über 5 Stunden gleich vergütet werde wie eine Vergütung von knapp unter 10 Stunden. Das Gericht hat dies für mehrere solcher „Stufen“ berechnet und die unterschiedlichen Stundensätze prozentual bewertet. Es sei eine nicht vertretbare Schlechterstellung der Tagespflegepersonen, die einen Betreuungszeitraum am oberen Rand einer solchen Vergütungsstufe hätten im Vergleich zu denen, die am unteren Rand nahezu den doppelten Betrag je real geleisteter Stunde erhielten.

Die einzige Folgerung, die daraus gezogen werden kann, ist, dass wie bisher nach Stunden abzurechnen ist.

Die stundenweise Abrechnung nach real geleisteten Betreuungsstunden ist auch deshalb leistungsgerecht, weil damit die in der Realität vorhandenen Abweichungen von den vertraglich zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen berücksichtigt werden können.

Eine Bezifferung der Geldleistungen auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII in der Satzung ist, da es sich um individuell unterschiedliche Aufwendungen handelt, nicht möglich.

(2) Die Regelungen zu **(2)** – Verhältnis Kreis ./ Erziehungsberechtigte – sind Gegenstand der Tagespflegesatzung in der gegenwärtigen Fassung. Neben Formalien zum Umfang der Inanspruchnahme, zur An- und Abmeldung ist hier die Inanspruchnahme der Erziehungsberechtigten auf einen Kostenbeitrag zu den in der Tagespflege erbrachten Leistungen zu regeln.

Kommunalabgabenrechtlich betrachtet ist dieser „Kostenbeitrag“ eine Gebühr i.S.d. § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG), allerdings mit der Besonderheit, dass – das ergibt sich aus der Verwendung des Begriffs „Beitrag“ – keine volle Kostendeckung der für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Tagespflege“ erzielt werden darf, sondern die Erziehungsberechtigten eben nur einen Beitrag, also eine anteilige Finanzierungslast zu tragen haben.

Dieser Beitrag ist derzeit so gewählt, dass eine Kostendeckung von etwa 31 % erreicht wird.

Im Rahmen der Bemessung der Höhe dieses Beitrags ist es rechtlich zulässig, dass Geschwisterermäßigungen vorgesehen werden. Die Ausdehnung dieser Geschwisterermäßigung auf die Fälle, in denen zeitgleich ein anderes Kind der Familie ein Betreuungsangebot an einer Grundschule besucht, ist im Rahmen des Gestaltungsermessens des Kreises zulässig.

Im Übrigen gelten für die Bemessung des Kostenbeitrags die allgemeinen Grundsätze des Gebührenrechts, insb. der Grundsatz, dass die Gebühr für die Inanspruchnahme nach „Art und Umfang“ der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen ist; sog. Wirklichkeitsmaßstab (§ 10 Abs. 3 Satz 1 KAG).

Als Alternative käme ein sog. Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Betracht (§ 10 Abs. 3 Satz 2 KAG). Das ist aber nur zulässig, wenn dieser nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme steht. Das dürfte aber bei einer pauschalierenden Staffelung, etwa in 5-Stunden-Schritten wegen der großen Bandbreite innerhalb der einzelnen Stufe der Fall sein. Ich verweise auf die oben zitierten Ausführungen des Nds. OVG. Außerdem darf der Wahrscheinlichkeitsmaßstab nur dann gewählt werden, wenn der Wirklichkeitsmaßstab besonders schwierig anzuwenden oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Davon kann aber keine Rede sein: die geleisteten Stunden können von den Tagespflegepersonen erfasst und den Eltern gegengezeichnet werden; auf dieser Basis kann dann der Elternbeitrag ermittelt werden. Dieser Aufwand entstünde auch bei einer pauschalierenden Staffelung der Geldleistungen an die Tagespflegepersonen und dem daraus abzuleitenden Elternbeitrag und ist mit keinem hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Im Übrigen sei der Hinweis gestattet, dass der für den Wirklichkeitsmaßstab erforderliche Dokumentationsaufwand bei jeder Dienstleistung (Handwerker, Stundenhonorare der Anwälte etc.), bei deren Inanspruchnahme nach Zeitaufwand abgerechnet wird, angewendet wird, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen öffentlichen oder privaten Auftraggeber handelt. Im Übrigen ist das Ergebnis schlichtweg gerecht.

(3) Im Verhältnis Erziehungsberechtigte ./ Tagespflegeperson ist ein Betreuungsvertrag zu

schließen. Das kann auch mündlich oder konkludent geschehen.

In der Praxis ist es, wie in der Presse bezogen auf die Situation in Oberursel berichtet zumindest teilweise üblich, dass in diesen Verträgen Regelungen über eine weitere Vergütung – also über die Geldleistungen des Kreises hinaus – vereinbart werden. Satzungen anderer Jugendhilfeträger enthalten Regelungen, die dieses ausdrücklich untersagen. Wir haben eine solche Regelung bisher nicht in unsere Satzung aufgenommen, weil sie nicht zu überwachen wäre. Das ändert aber nichts daran, dass eine solche Zahlung systemwidrig wäre. Das VG Frankfurt – U.v. 4.3.2013, Az.: 7 K 1299/11 – ist deshalb davon ausgegangen, dass Geldleistungen des Jugendhilfeträgers an die Tagespflegeperson nicht zu gewähren sind, wenn die Eltern ein Entgelt an die Tagesmutter zahlen.

Im Entwurf der zu beschließenden Satzung wurde in § 5 Abs. 4 die Erhebung von Zuzahlungen durch die Tagespflegeperson von den Sorgeberechtigten ausgeschlossen.

Eine von den Sorgeberechtigten an die Tagespflegeperson zu zahlende Vergütung entspricht nicht der Systematik des SGB VIII. Ausgenommen sind private Zuzahlungen für Leistungen außerhalb der Leistungen nach § 22 ff. SGB VIII, z.B. für Zukaufzeiten für über die Anspruchsvoraussetzungen der § 22 ff. SGB VIII hinausgehende Betreuungswünsche der Eltern (z.B. Babysitting, Zusatzangebote wie Zweitspracherwerbstraining usw.)

2. Angemessenheit der Sach- und Förderleistungen sowie Höhe der Stundensätze

Bisher wurde in den mit den Tagespflegepersonen geschlossenen Verträgen nicht zwischen Sach- und Förderleistung unterschieden, sondern die Tagespflegepersonen erhielten beide Leistungen in einem Beitrag von 3,20 € pro Stunde/Kind bei Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson ausgezahlt. Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch schreibt nun in § 32 a Abs. 4 Hessisches Kinder- und Förderungsgesetz vor, dass die laufende Geldleistung in einer Satzung geregelt werden muss, wenn die gewährten Landeszuschüsse monatlich als Teil der Förderleistung ausgezahlt werden sollen.

Der Satzungsentwurf orientiert sich beim Stundensatz der Sachleistungen an dem durch das hessische Sozialministeriums am 16.4.2012 mit Erlass festgelegten Pauschalbetrag für materielle Aufwendungen in der Vollzeitpflege ab 1.7.2013 in Höhe von 496,-€ für Kinder zwischen 0 und 5 Jahren.

Hiervon werden 60 % in Ansatz gebracht. Dies entspricht der Empfehlung des hessischen Landkreistags vom 15.7.2006, wonach für die Kindertagespflege 60% der Sätze für Vollzeitpflege bzw. Familienpflege zum Ansatz zu bringen sind. Ausgangsgröße ist eine Kindertagespflege im Umfang von 9 Stunden für 5 Tage pro Woche. So errechnen sich bei 4,33 Wochen im Monat 195 Betreuungsstunden

Dies ist auch Grundlage zur Verwaltungsvorschrift zur Festlegung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach §18 Abs.19 ThürKitaG als Ausführungsgesetz zum SGB VIII vom 1. November 2012. Die Regelung ist plausibel und ist deshalb die Grundlage für die Berechnung der Sachleistung im Hochtaunuskreis.

Daraus ergibt sich aufgerundet ein Stundensatz von 1,60 € für die Sachleistung in der Kindertagespflege.

Zur Angemessenheit der Förderleistung befindet das OVG Niedersachsen in einem Urteil vom 20.11.2012 einen Stundensatz zwischen 2,00 € und 2,32 € als leistungsgerecht.

Zitat: "Denn bei diesem Stundensatz kann die Tagespflegeperson bei einer achtstündigen Betreuung von gleichzeitig 5 Kindern an 5 Tagen die Woche ein Einkommen erzielen, das der Höhe nach dem Einkommen einer Erzieherin bzw. eines Erziehers oder einer sozialpädagogischen Assistentin bzw. eines sozialpädagogischen Assistenten entspricht".

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt das VG Stuttgart in seinem Urteil vom 16.12.2011.

Der Stundensatz für vorgenannte Berufe beträgt in der Tarifgruppe S2 TVöD SuE (Sozial- und Erziehungsdienst), Stufe 1bis in der Tarifgruppe S3 TVöD SuE ,Stufe 1aktuell brutto zwischen 10,76 € und 11,24 € oder monatlich bei 39 Wochenstunden 1.823,79 € bzw. 1.905,46 €. Sozialassistenten und Sozialassistentinnen haben eine Ausbildungszeit von 2 Jahren, Erzieherinnen und Erzieher eine Ausbildungszeit von 5 Jahren.

Kindertagespflegepersonen haben in der Regel eine Ausbildung von 160 Stunden, die kostenlos angeboten wird.

Auch das Aktionsprogramm Kindertagespflege des Europäischen Sozialfonds (ESF) legt bei der Förderung von Festanstellungsmodellen in der Kindertagespflege die Tarifgruppe S2 TVöD SuE zu Grunde.

Der Hochtaunuskreis beabsichtigt ab 2014 die in § 32a, Abs.4 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB) gegebene Möglichkeit in Anspruch zu nehmen und die Landesförderung auf den Anerkennungsbetrag der Förderleistung anzurechnen.

Bisher wurden die Landesmittel auf Antrag im Laufe des Jahres in 3 Abschlägen ausgezahlt. Damit ergibt sich, unter der Voraussetzung der Erfüllung des vom Land vorgegebenen Qualifizierungsumfangs, ein Stundensatz in Höhe von 3,40 € für die Förderleistung, bestehend aus 1,50 € Landesförderung und 1,90 € Kreisförderung.

Da seit 2009 keine Erhöhung der Vergütung der Tagespflegepersonen erfolgte, wird für 2014 eine Erhöhung der Kreisanteils um 0,30€/Std auf 1,90€/Std. vorgeschlagen. Erfüllt eine Tagespflegeperson den Qualitätsanforderungen des Landes nicht, ist die Vergütung in Höhe von 1,90 € für die Förderleistung noch leistungsgerecht.

Dieser Betrag berücksichtigt außerdem, dass Kindertagespflegepersonen im Hochtaunuskreis oftmals nicht ganztags oder mit 5 Kindern ausgelastet sind.

Bei 3 betreuten Kindern ergibt die Förderleistung einen Stundensatz von 10,20 €, bei 5 Kindern von 17,00 €. Tagespflegepersonen haben einen zusätzlichen Aufwand für Dokumentation sowie Vor- und Nachbereitung.

Zusammen mit der Sachleistung in Höhe von 1,60 € Std/Kind ergibt sich ab **2014 ein Stundensatz von 5,00 € für jedes betreute Kind.**

Bei einer ganztägigen Betreuungszeit von **39 Stunden** in der Woche ergibt sich bei der Betreuung von **3 Kindern** eine Förderleistung von 1.722,50 € Hinzu kommt die Sachleistung von 810,60 €. Insgesamt ergibt sich ein Monatsbetrag von 2.533,-€ zuzüglich der hälftigen Erstattung der Kranken-, Renten, Pflegeversicherung sowie die vollständige Übernahme der Unfallversicherung.

Bei einer ganztägigen Betreuungszeit von **39 Stunden** in der Woche ergibt sich bei der Betreuung von **5 Kindern** eine Förderleistung von 2.870,-€ Hinzu kommt die Sachleistung von 1.351,-€. Insgesamt ergibt sich ein Monatsbetrag von 4.221,-€ zuzüglich der hälftigen Erstattung der Kranken-, Renten, Pflegeversicherung sowie die vollständige Übernahme der Unfallversicherung.

Die Tagespflegeperson kann zusätzlich eine monatliche Betriebsausgabenpauschale von 300,-€ für jedes ganztags betreutes Kind pauschal steuerlich geltend machen. Darüberhinausgehende Betriebsaufwendungen wie z.B. Mietkosten externer Räumlichkeiten können auf Nachweis, wie bei allen Selbstständigen üblich, steuerlich geltend gemacht werden.

Der Satzungsentwurf berücksichtigt im bisherigen Umfang die **Weitervergütung bei Krankheit der Tagespflegeperson und Krankheit des Kindes.**

2.1 Urlaub

Neu im Satzungsentwurf ist die **Gewährung einer Vergütung bei Urlaub der Tagespflegeperson für bis zu 4 Wochen im Jahr.**

Damit kommt die Satzung Forderungen der Tagespflegepersonen nach und stellt die annähernde Gleichbehandlung mit Nachbarkreisen und Städte sicher

2.2. Randzeiten und Übernachtbetreuung

Im Satzungsentwurf wurde der zusätzliche Betrag für die Betreuung an den Randzeiten zwischen 5.00 und 7.00 Uhr und 17.00 und 22.00 Uhr von 0,80 € auf 1,00 € als Anerkennung der Förderleistung angehoben. Ebenso wurde die Übernachtbetreuung erstmals geregelt.

2.3. Gleichbehandlung verschiedener Altersgruppen

Im Satzungsentwurf ist der Stundensatz ab 2014 für alle Altersgruppen bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres einheitlich vorgesehen, obwohl für Kinder über 3 Jahren sehr viel geringere Landesmittel an den Kreis fließen.

3. Ausweitung der Geschwisterermäßigung auf die Betreuungszentren

Die Geschwisterermäßigung wurde im Satzungsentwurf neu geregelt. Die Beschränkung auf mindestens vier Werktage bei einer Betreuungszeit über 15.00 Uhr ist notwendig, damit die finanzielle Belastung der Eltern in etwa mit denen von Kindertagesstätten vergleichbar ist.

Soweit Kinder in einem Betreuungsangebot an einer Grundschule an mindestens vier Werktagen mit einer Betreuungszeit über 15:00 Uhr hinaus betreut werden, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig in der Kindertagespflege betreut wird, um 50 %.

Diese Regelung wurde notwendig, um eine Gleichbehandlung zu hortähnlichen Betreuungszentren mit ähnlichen Kostenbeiträgen sicher zu stellen.

4. Bürokratischer Aufwand bei der Monatsabrechnung der Tagespflegepersonen

Die stundengenaue Abrechnung wurde mit der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen im Jahr 2009 eingeführt, da sich die vorherige Regelung mit Pauschalen in festen Fünfstundenschritten zwischen 15 und 45 Stunden als nicht praxisingerecht erwiesen hatte.

Die Annahme bei Erlass der Satzung im Jahre 2006, dass die Eltern die Tagespflegeleistungen ähnlich wie bei der Betreuung in Kindergärten in zeitlich klar definierten, feststehenden Blöcken in Anspruch nehmen würden, hatte sich in der Praxis nicht bestätigt. Es ist vielmehr so, dass von den Eltern höchst unterschiedliche Betreuungszeiten gewünscht werden und auch der Betreuungsumfang innerhalb eines Betreuungsverhältnisses schwankt.

Pauschale Abrechnungen wurden mit überzeugender Begründung das Niedersächsische OVG – B. v. 20.11.2012 – 4 KN 319/09 – juris, dort Rdnr. 57 ff, insb. 61 – verworfen, weil es nicht

leistungsgerecht sei, wenn eine Betreuungszeit von nur knapp über 5 Stunden gleich vergütet werde wie eine Vergütung von knapp unter 10 Stunden.
Das Gericht hat dies für mehrere solcher „Stufen“ berechnet und die unterschiedlichen Stundensätze prozentual bewertet.

Es sei eine nicht vertretbare Schlechterstellung der Tagespflegepersonen, die einen Betreuungszeitraum am oberen Rand einer solchen Vergütungsstufe hätten im Vergleich zu denen, die am unteren Rand nahezu den doppelten Betrag je real geleisteter Stunde erhielten.

Die Tagespflegepersonen im Hochtaunuskreis fordern eine im Voraus zu zahlende Monatspauschale, die den vertraglich mit den Eltern vereinbarten Betreuungsumfang abbildet und über 12 Monate in gleicher Höhe zu entrichten sei.
Urlaubs- und Krankheitszeiten und andere Fehlzeiten des Kindes, 30 Tage Jahresurlaub (gerechnet auf eine 5 Tagewoche) der Tagespflegeperson, 15 Tage Fortzahlung im Krankheitsfall der Tagespflegeperson wären ebenso in der Pauschale enthalten, wie Fehlzeiten der Kinder aufgrund Nichtbenutzung des Betreuungsplatzes bis zum Ende der Kündigungsfrist.

Eine solche Pauschale hätte erhebliche Kostensteigerungen zur Folge und der Kreis würde für Leistungen bezahlen, die nicht erbracht worden sind.

Die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche der Tagespflegeperson gegenüber den Eltern (z.B. vorzeitige Kündigung, Nichteinhaltung vertraglicher Abmachungen usw.) gehört zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit der Kindertagespflegeperson und kann nicht vom Kreis per Satzung geregelt werden.

Die einzige Folgerung, die daraus gezogen werden kann, ist, dass wie bisher nach Stunden abzurechnen ist. Im Übrigen entspricht ein derartiger Abrechnungsmodus dem, was in vielen anderen Berufsfeldern völlig üblich ist. Nach erbrachter Leistung erfolgt im Nachhinein eine stundengenaue Abrechnung.

Die stundenweise Abrechnung nach real geleisteten Betreuungsstunden ist auch deshalb leistungsgerecht, weil damit die in der Realität vorhandenen Abweichungen von den vertraglich zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen und den tatsächlich geleisteten Stunden berücksichtigt werden können.

Zur Verdeutlichung eine beispielhafte Auswertung aus dem Jahr 2013 von 3 Tagespflegepersonen mit jeweils 2 Kindern.

Monat	Monatsstunden nach Vertrag	Monatsstunden nach Vertrag	Monatsstunden nach Vertrag
	130	173	153
	tatsächlich abgerechnet	tatsächlich abgerechnet	tatsächlich abgerechnet
Jan 13	108	23	125
Feb 13	90,5	128	139
Mär 13	121	160	93
Apr 13	97	136	151
Mai 13	91	128	91
Jun 13	115,5	160	121
Jul 13	49	64	162,5
Aug 13	117,5	168	122
Sep 13	131	160	83
Okt 13	125,5	152	29,5

Monat	Monatsstunden nach Vertrag	Monatsstunden nach Vertrag	Monatsstunden nach Vertrag
	187	78	173
	tatsächlich abgerechnet	tatsächlich abgerechnet	tatsächlich abgerechnet
Jan 13	190	18	80
Feb 13	172	66	104
Mär 13	78	52	100
Apr 13	181	56	130
Mai 13	113	52	100
Jun 13	172	64	130
Jul 13	192	26	0
Aug 13	145	49	58
Sep 13	95	59	139

Die Inanspruchnahme der Tagespflege kann bei stundengenauer Abrechnung flexibel nach Maßgabe des Betreuungsbedürfnisses im Einzelfall erfolgen; entsprechend flexibel ist die Vergütungsregelung.

Die stundengenaue Abrechnung der Elternbeiträge wird gemäß der Regelung in § 5 Satz 1 der Satzung des Hochtaunuskreises über die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen gehandhabt.

Bei der stundengenauen monatlichen Abrechnung der Sach- und Förderleistung handelt es sich um eine klare und nachvollziehbare Abrechnungsmethode.

Die Tagesmütter füllen dabei für jedes betreute Kind am Monatsende einen durch die Eltern mit Unterschrift zu bestätigenden Nachweis (**Anlage 1**) aus, und senden diesen zur Abrechnung an den Hochtaunuskreis.

Im Abrechnungsbogen werden auch die Betreuung an Randzeiten, Krankheitstage etc. berücksichtigt. Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge erfolgt ebenfalls monatlich. Diese Stundenabrechnung ist gleichzeitig die Grundlage für die Erhebung des Kostenbeitrags der Eltern, der ebenso stundengenau berechnet wird.

Durch die zukünftige Anrechnung der Landesmittel auf die Förderleistung des Hochtaunuskreises entfällt die Antragsstellung für die Landesmittel. Dies führt zu einer bürokratischen Entlastung der Tagespflegepersonen.

5. Vertretungsmodell

Der Hochtaunuskreis setzt seit dem 1.11.2011 ein mit den Tagespflegeinitiativen im Hochtaunuskreis abgestimmten und mit diesen in der Kooperationsvereinbarung (**Anlage 2, Punkt 2, Ziff.4**) vom 14.6.2012 vereinbarten Vertretungsmodell für die Kindertagespflege um. Es handelt sich um ein abgestuftes Modell mit dem Schwerpunkt der gegenseitigen Vertretung mehrerer Tagespflegepersonen. (**Anlage 3**). Im Falle der Erkrankung einer Tagespflegeperson erhält diese 10 Tage Fortzahlung der Sach- und Förderleistung. Die vertretende Tagespflegeperson erhält für die Vertretung die Sach- und Förderleistungen. Weiterhin sieht das Modell die Förderung von zwei Tagespflegepersonen vor, die jeweils einen Ganztagsplatz kurzfristig für die Betreuung im Vertretungsfall zur Verfügung stellen. In einer Kinderkrippe steht ein weiterer durch den Hochtaunuskreis geförderter Platz ganzjährig für die Betreuung eines Kindes für den Vertretungsfall bereit.

Bisher ist dem Hochtaunuskreis kein Fall bekannt, in dem es nicht gelungen ist Ausfälle von Tagespflegepersonen mittels der Möglichkeiten des Vertretungsmodells zu kompensieren.

Ein im Hochtaunuskreis von den Tagespflegepersonen diskutiertes Vertretungsmodell fordert einen Finanzierungstopf für individuelle Lösungen vor Ort, alternativ einen Vertretungszusammenschluss. Dabei würden 2-3 Tagespflegepersonen in externen Räumlichkeiten für Vertretungsfälle einer bestimmten Gruppe von Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen und pauschal bezahlt werden. Die Vertretungskräfte müssten den Vertretungszusammenschluss regelmäßig besuchen um die „Eingewöhnung“ der Kinder zu erreichen. Damit eine „Eingewöhnung“ zu gewährleisten ist müsste jede Vertretungsperson einmal wöchentlich die Kinder besuchen.

Eine Vertretungskraft für 5 Kinder kostet bei 35 Std/Woche ca. 45.000€ /Jahr. Bei nur 4 Standorten im Hochtaunuskreis mit jeweils zwei Vertretungskräften hätte dies Kosten im Umfang von 360.000,- € zur Folge.

Nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dieses Modell nicht umsetzbar, zumal sich in der Praxis kein entsprechender Bedarf gezeigt hat.

6. Freihaltepauschale

Eine Freihaltepauschale zur finanziellen Kompensation freier Plätze in der Kindertagespflege kann durch den Hochtaunuskreis nicht gewährt werden. Die Tagespflegeperson übt die Tätigkeit selbstständig aus. Pauschale Zahlung an einzelne Tagespflegepersonen zur Kompensation nichtbelegter Plätze durch den Hochtaunuskreis wären eine Ungleichbehandlung und damit eine mögliche Wettbewerbsverzerrung. Zudem würden Zahlungen erbracht, denen eine Gegenleistung nicht gegenübersteht.

Außerdem würden Tagespflegepersonen bevorzugt, deren Angebot in qualitativer oder quantitativer Hinsicht von den Eltern nicht nachgefragt werden. Im Rahmen des § 30 Abs. 2 HKJGB obliegt den Städten und Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Es liegt im Ermessen der Städte und Gemeinden sich bei Bedarf entsprechende Kontingente an freien Plätzen durch Zahlungen von Freihaltepauschalen an die Tagespflegepersonen zu sichern.

7. Inklusive Betreuung durch Tagespflegepersonen

Im § 11 Abs. 4 sieht der Satzungsentwurf vor, dass für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf das Pflegegeld um einen im Einzelfall zu bestimmenden Betrag erhöht werden kann.

So können Kinder mit besonderem Förderbedarf mit anderen Kindern im Rahmen der Tagespflege gemeinsam gefördert werden. In Einzelfällen wird dies bereits umgesetzt. Regelmäßig wird vor der Beginn der Aufnahme einer Tätigkeit als Tagespflegeperson abgefragt, ob besondere Qualifikationen oder berufliche Fähigkeiten für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf vorhanden sind und die Bereitschaft zur Aufnahme dieser besteht.

Anfragen an die Fachberatung Kindertagespflege zur Betreuungsaufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf sind bisher auf Einzelfälle beschränkt. Diese Kinder konnten mit ihrem besonderen Förderbedarf adäquat in der Kindertagespflege gefördert werden. Eine entsprechende Fachberatung wird im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt.

8. Fördermodelle des Hochtaunuskreises zur Kompensation der Preisunterschiede zwischen den Betreuungsarten

Wie aus der **(Anlage 4)** zu entnehmen ist, bewegen sich die Kostenbeiträge in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in angemessenen Schwankungsbreiten. Die Preisunterschiede zu Ungunsten der Kindertagespflege ergeben sich in der Regel aus den privaten Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson.

Eine von den Eltern an die Tagespflegeperson zu zahlende Vergütung entspricht nicht der Systematik der §§ 23 ff. SGB VIII. Eine Heranziehung der Eltern erfolgt nach Maßgabe des § 90 SGB VIII durch den Jugendhilfeträger. (vgl. Lakies im Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Auflage, § 23 Rdnr.25; Urteil VG Frankfurt vom 4.3.2013 7 K 12289/11 F. Bislang wurde eine Regelung hierzu in der Satzung des Hochtaunuskreises nicht aufgenommen.

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung werden private Zuzahlungen durch die Eltern ausgeschlossen. Wie unter Punkt 2 aufgezeigt sind die Vergütungen für die Tagespflegepersonen sach- und leistungsrecht.

Damit sind die Elternbeiträge für beide Betreuungsformen ähnlich und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§5 SGB VIII) kann in angemessener Weise wahrgenommen werden. Eine finanzielle Förderung der Tagespflegepersonen durch die Städte und Gemeinden ist davon unberührt.

9. Finanzielle Auswirkung

Zur teilweisen Kompensation der Mehraufwendungen wird der Elternbeitrag auf 1,80 €/Std angehoben und die Eltern analog den Regelungen in Kindertageseinrichtungen auch während der Urlaubzeit der Tagespflegeperson zum Kostenbeitrag auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit herangezogen.

Zur Umsetzung der vorgenannten Änderungen ist insgesamt von Mehrkosten in Höhe von ca. 270.400,- € im Haushaltsjahr 2014 auszugehen. Diese setzen sich wie folgt zusammenzusammen:

Erhöhung des Stundensatzes der Förderleistung	106.000,-- €
Urlaubsvergütung	103.000,-- €
Erhöhung Entgelt Randzeiten und Übernachtbetreuung	1.400,-- €
Gleichbehandlung verschiedener Altersgruppen	60.000,-- €
Mehrausgaben	270.400,-- €
Mehreinnahmen durch Erhöhung der Elternbeiträge auf 1,80 €/Std	23.800,-- €
Mindereinnahme durch Ausweitung der Geschwisterermäßigung*	15.000,-- €
Mehreinnahmen	8.800,-- €

*Nicht genau berechnen lässt sich die Auswirkung auf den Kostenbeitrag durch Ausweitung der Geschwisterermäßigung auf Betreuungszentren der Grundschulen, da eine solche Regelung bisher nicht vorgesehen war. Es wird auf der Basis von 10 Fällen pro Jahr bei einem Betreuungsumfang von 30 Wochenstunden eine Schätzung vorgenommen.

